

# **Zuchtrichterordnung** **Bearded Collie Club Deutschland e.V. (kurz – BCCD)**

## **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Definition**

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter für Bearded Collie

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im BCCD untrennbar verknüpft.

### **§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes**

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des VDH und des BCCD in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den BCCD, den VDH und die F.C.I. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

### **§ 4 Zulassung als Zuchtrichter**

1. Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior-Handling.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

## **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichterordnung, die VDH-Zuchtschauordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.
3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
5. Zu Fragen des VDH und des BCCD im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit, hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des BCCD und des VDH teilzunehmen. Ein Fernbleiben ist schriftlich zu begründen.
7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.
8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.
9. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.
10. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

## **§ 6 Kollegialität, Werbung**

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichteranwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.
2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbogen, Homepage o. ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

## **§ 7 Zuchtrichtertagung des BCCD**

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter führt der BCCD einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach. Ein Fernbleiben ist dem Zuchtrichterobmann schriftlich zu begründen.

Die Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten werden vom BCCD getragen.

## **Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter**

### **§ 8 Allgemeines**

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Voraussetzungen**

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß §§ 10 Abs. 1 und 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

### **§ 10 Tätigkeit im Ausland**

1. Jegliche Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH. Die Freigabe des BCCD für die Eintragung in die FCI-Zuchtrichterliste erfolgt erst, wenn die Prüfungen für die vom BCCD betreute Rasse des Bearded Collie mit Erfolg abgelegt wurden.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichterordnung erteilt wird.

### **§ 11 Einschränkende Bestimmungen**

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauenwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Zuchtrichterausschuss unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.
5. Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschuleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.
6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
7. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

## **§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen**

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5. Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschuleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.

7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.
10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen. Die Beurteilung von kleinen Hunden im Stand hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.
11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double-Handlings" zu unterbinden. Double-Handling ist die Durchführung oder der Versuch einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb oder einer anderen Person innerhalb des Ringes. Der betroffene Hund kann von einer Bewertung ausgeschlossen werden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
12. Es ist untersagt Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu diktieren. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen, sofern dies vom Veranstalter gefordert und zur Verfügung gestellt wird.
15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.
16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" oder "Sehr Gut 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.
17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.

19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titelanwartschaften und Titel, sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### **§ 13 Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehundezuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2. Auf dubinternen Zuchtschauen des BCCD gilt ebenfalls die VDH-Spesenregelung. Die Spesenregelungen des VDH und des BCCD gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

## **Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen**

### **§ 14 Allgemeines**

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschauordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen, sofern die Ausstellung im Wirkungsbereich des VDH bzw. der FCI durchgeführt wird.

### **§ 15 Verbindlichkeiten**

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannte gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

## **§ 16 Formwertnoten**

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend	(vw)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(ww)

„Vorzüglich“ darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§ 14 hat hierbei Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

## **§ 17 Beurteilung**

1. Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am

vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

## **Vierter Abschnitt: Spezialzuchtrichter**

### **§ 18 Befugnis**

Spezialzuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

### **§ 19 Zuständigkeit des Bearded Collie Club Deutschland e.V.**

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezialzuchtrichteranwärters obliegt dem BCCD.

### **§ 20 Werdegang zum Spezialzuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezialzuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerber zum Spezialzuchtrichteranwärter können nur vom Präsidium namhaft gemacht werden. Die Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 ist über den Zuchtrichterobmann beim Präsidenten mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste einzureichen. Die Entscheidung über eine Zulassung eines Spezialzuchtrichteranwärters obliegt dem Präsidium, nach dem der Zuchtrichterobmann die Voraussetzungen geprüft hat.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem Zuchtrichterausschuss.
- c) Bestätigung als Spezialzuchtrichteranwärter durch den Präsidenten.
- d) Tätigkeit als Spezialzuchtrichteranwärter.

- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem Zuchtrichterausschuss.
- f) Ernennung zum Spezialzuchtrichter durch den Präsidenten.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

## **§ 21 Bewerbung**

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
- b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezialzuchtrichter werden will;
- c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat;
- d) wer mindestens 25 Jahre alt und grundsätzlich als Erstbewerber nicht älter als 50 Jahre ist;
- e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied im BCCD oder in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der diese Rasse betreut;
- f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünf mal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
- g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;

2. Der Bewerber hat mit seinem kynologischen Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

3. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis g) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses.

4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Präsidenten eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Bewerbers. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

## **§ 22 Vorprüfung**

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem Zuchtrichterausschuss die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder des Zuchtrichterausschusses enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses dies in ihrem Votum befürwortet hat.

Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses, mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Präsidenten zum Spezialzuchtrichter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Präsidenten. Ihm wird gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften" durch den Zuchtrichterobmann übersandt.

## **§ 23 Ausbildung**

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern, wobei mindestens eine Anwartschaft bei einem Mitglied des Zuchtrichterausschusses auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezialzuchtschauen erfolgen muss. Die Ausbildung muss überwiegend im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter erfolgen.

2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 und solche Spezialzuchtrichter sein, die die betreffenden Rassen vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen im Inland gerichtet haben. Lehrrichter werden im BCCD gemäß § 27 ernannt.

3. Ausländische Spezialzuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titelanwartschaften und Titel für die entsprechende Rasse vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland. Die Bewertung des Lehrrichters, die Berichte des Anwärters und die Beurteilung des Lehrrichters über den Anwärter müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Bearded Collies für die er die Prüfung ablegen will, beurteilt haben. Diese orientiert sich an der durchschnittlichen Meldezahl des Vorjahres der entsprechenden Rasse. Eine Aktualisierung der Mindestzahlen wird jeweils durch den Zuchtrichterobmann vorgenommen.

6. Um die Zulassung zu einer Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Es ist die Genehmigung des Zuchtrichterobmanns sowie die Zustimmung des Lehrrichters einzuholen. Der Zuchtschau- oder Sonderleiter ist vor Meldeschluss schriftlich vom Anwärter zu informieren, damit der Anwärter im Katalog aufgeführt wird. Bei zu hohen Meldezahlen hat der Zuchtschau- oder Sonderleiter ein Vetorecht. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 entsprechend.

7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lermanwartschaften hat der Lehrrichter dem Zuchtrichterobmann jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht. Für Spezialzuchtrichter, die eine Erweiterungsausbildung durchlaufen, gilt dieses ab der 2. Anwartschaft.

Nach erfolgreich abgelegter Richterprüfung für Bearded Collies sind von den Anwärtern für die weiteren Prüfungen jeweils mindestens vier erfolgreich absolvierte Anwartschaften erforderlich. Die hierfür notwendigen Mindestzahlen an zu bewertenden Hunden werden durch den Zuchtrichterobmann des BCCD jeweils mit dem Zuchtrichterobmann des VDH abgestimmt.

9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Zuchtrichterobmann zu schicken. Der Anwärter erhält eine Kopie der Beurteilung.

11. Die Richterberichte sind vom Anwärter selbst zu schreiben. Bei der Zuchtrichterprüfung sind die Berichte zu diktieren, um diese Form der Berichterstellung nachzuweisen.

12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezialzuchtrichteranwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom Zuchtrichterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet auf Vorschlag des Zuchtrichterobmanns, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezialzuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezialzuchtrichteranwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses durch den Präsidenten frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses einzuholen.

14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses vom Präsidenten jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichteranwärterlehrgangs des VDH ist Pflicht.

16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

17. Der BCCD kann Spezialzuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihm betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses voraus, der in Abstimmung mit dem BCCD Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im BCCD ist obligatorisch.

## **§ 24 Prüfung**

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/ mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichteranwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs.1 findet entsprechende Anwendung.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/ schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Hunden unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Es sollten 10% der Mindestzahlen der für die Anwartschaften festgelegten Hunde je Rasse bewertet werden. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der Zuchtrichterausschuss kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

### **§ 25 Ernennung/Ablehnung**

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Präsident auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses den Anwärter zum Spezialzuchrichter.

2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom Präsidenten und dem Zuchtrichterobmann unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

3. Die Ernennung des Anwärters zum Spezialzuchrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

4. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der Präsident des BCCD die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezialzuchrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

5. Der Präsident kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezialzuchrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

### **§ 26 Beginn der Tätigkeit**

1. Eine Benennung als Zuchrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titelanwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezialzuchtschauen sowie mindestens die zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Zuchtrichterobmanns an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

1. Auf Antrag des BCCD können Gruppen- und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die vom BCCD betreute Rasse zu Spezial-Zuchtrichtern ernannt werden. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit für diese Rasse zulässig. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

2. Zum Lehrrichter im BCCD können nur Spezialzuchtrichter ernannt werden, die auf mindestens fünf Zuchtschauen die entsprechende(n) Rasse(n) gerichtet haben. Der Antrag auf Ernennung zum Lehrrichter ist von dem entsprechenden Zuchtrichter an den Zuchtrichterobmann zu richten, der diesen nach Befürwortung durch den Zuchtrichterausschuss an den Präsidenten zur Ernennung weiterleitet.

## **Fünfter Abschnitt: Zuchtrichterobmann / Zuchtrichterausschuss**

### **§ 28 Zuchtrichterobmann**

1. Zuchtrichterobmann kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse des BCCD sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezialzuchtrichter gegenüber dem Präsidium. Der Zuchtrichterobmann wird satzungsgemäß auf der Hauptversammlung des BCCD gewählt.

2. Der Zuchtrichterobmann prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezialzuchtrichters erfüllt.

3. Der Zuchtrichterobmann lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem Zuchtrichterobmann obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen. Er veranlasst jährliche theoretische Ausbildungen der Zuchtrichteranwärter.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, den Zuchtrichterobmann in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

## **§ 29 Zuchtrichterausschuss**

1. Der Zuchtrichterausschuss setzt sich aus drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der satzungsgemäß gewählte Zuchtrichterobmann.
2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl muss auf einer vom Zuchtrichterobmann in Abstimmung mit dem Präsidenten einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Zeitpunkt sollte frühzeitig in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahl des Ausschusses sollte im Jahr der Präsidiumswahl erfolgen.
3. Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der Zuchtrichterobmann oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.
4. Dem Zuchtrichterausschuss obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

## **Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste / VDH-Richterausweis**

### **§ 30 Streichung**

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im BCCD und einem anderen die Rasse vertretenden Mitgliedsverein verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des BCCD an den VDH.
4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
6. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i. V .m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.

7. Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

### **§ 31 Berichtigung / Wiedereintragung**

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

### **§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises**

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

## **Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen**

### **§ 33 Allgemeines**

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des BCCD. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des BCCD, kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
  - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;
  - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH und des BCCD und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
  - wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
4. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.
5. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

### **§ 34 Zuständigkeit**

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Präsidium. Es wird tätig auf Antrag des VDH, des Zuchtrichterausschusses, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen. Ein entsprechender Antrag ist ausschließlich an den Präsidenten des BCCD zu richten, der diesen unverzüglich nur an den Zuchtrichterobmann zur weiteren Bearbeitung gemäß § 35 weiterleitet.

### **§ 35 Voruntersuchung**

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der Zuchtrichterausschuss unter Leitung des Zuchtrichterobmanns die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der Zuchtrichterausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an das Präsidium weiter.

Der Präsident hat den Entscheidungsvorschlag des Zuchtrichterausschusses dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

### **§ 36 Entscheidung**

1. Das Präsidium kann in den Fällen des § 33, 2. bis 4. erkennen auf:

- a) Einstellung
- b) Missbilligung
- c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- e) vorläufige Sperre
- f) Streichung von der VDH-Richterliste
- g) Versagung oder Widerruf oder bedingte Erlaubnis einer Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

2. Will das Präsidium von dem Entscheidungsvorschlag des Zuchtrichterausschusses zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat es diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 37 Berufung – Beschwerde**

Gegen belastende Maßnahmen des Präsidiums nach § 36 kann der betroffene Spezialzuchtrichter innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat des BCCD Einspruch einlegen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Nach Entscheidung des Ehrenrates steht dem Präsidium oder dem betroffenen Spezialzuchtrichter die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts nach Maßgaben der Ehrenratsordnung zu.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde von der Gründungsversammlung am 10. September 2006 verabschiedet.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **§ 39 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§ 40 Änderungen**

Im Falle des § 39, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf das Präsidium diese Ordnung nach Vorlage des Zuchtrichterausschusses und die Änderung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des BCCD in Kraft setzen.